

Auszug aus einer Beschlussvorlage

Anlage.  
zu Vorlage Nr.  
2008/149

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2008/032</b>
<b>nicht öffentlich</b>		
Datum 14.02.2008	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

**Betreff**

**Grundstücksangelegenheit/Widmung**

<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Berichterstatter</b>
Bau- und Planungsausschuss	20.02.2008	

**Beschlussvorschlag:**

Der öffentliche Parkplatz zwischen dem Heinz-Beusen-Stieg und der Carl-Barckmann-Straße ist einzuziehen; die konkrete Fläche ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein erforderliche Verfahren einzuleiten, sobald die Grundeigentümerin anhand der eingereichten Unterlagen belegt hat, dass das Bauvorhaben zeitnah errichtet werden soll.

**Sachverhalt:**

[...]

Die Einziehung der „sonstigen öffentlichen Straße-Parkplatz“ obliegt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) der Stadt Ahrensburg als Trägerin der Straßenbaulast.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StrWG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Dieses ist hier zweifellos nicht der Fall.

[...]

Dagegen sieht § 8 Abs. 1 Satz 2 StrWG vor, dass die öffentliche Straße zwingend einzuziehen ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Subsumiert man dieses Abwägungsgebot auf den vorliegenden Fall, müsste gegeneinander abgewogen werden, welche Interessen einerseits an der weiteren intensiven Nutzung als öffentlicher Parkplatz und andererseits an der anderweitigen Verwendung der Grundstücksfläche bestehen.

[...]

Da die Gründe für eine Einziehung zur Förderung des öffentlichen Wohls aber nicht begrenzt sind, könnten auch solche herangezogen werden, die in der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Quartiers zu sehen sind. Das allgemeine Bestreben der Grundeigentümerin, die städteräumliche Situation auf dem Grundstück der ehemaligen Meierei zu verbessern, sollte von der Stadt Ahrensburg anerkannt werden, müsste jedoch durch die Planung, Genehmigung und Realisierung eines entsprechenden Bauvorhabens konkretisiert werden.

[...]

Über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens wird auf Wunsch des BPA im Ausschuss berichtet.

Das Interesse am langfristigen Erhalt der öffentlichen 32 Parkplätze sollte im vorliegenden Fall geringer einzustufen sein. Diese Auffassung vertritt die Stadt Ahrensburg seit Jahren und handelte dementsprechend.

Entlang des Woldenhornes sind bereits 1993/1994 rd. 20 öffentliche Ersatzparkplätze entstanden, die seitdem durch die Öffentlichkeit genutzt werden dürfen. Der Parkdruck in diesem Innenstadtquartier hat zudem abgenommen seit das privat betriebene Parkhaus Woldenhorn/Carl-Barckmann-Straße mit rd. 200 Stellplätzen auf dem Nachbargrundstück entstanden ist und nach allgemeiner Einschätzung zwar angenommen wird, aber trotz günstiger Parkgebühren bei Weitem nicht voll ausgelastet ist. In die Gesamtüberlegungen sollte auch einbezogen werden, dass die 32 Parkplätze durch das von den Eigentümern beantragte Bauvorhaben nicht entfallen, sondern hier weiterhin das Abstellen von Kfz angeboten wird.

Zum Verfahren sei angemerkt, dass nach der Grundsatzentscheidung des BPA die Pläne über die einzuziehende Fläche zunächst 4 Wochen zur Einsichtnahme ausliegen und Personen, deren Belange hierdurch berührt werden, Einwendungen geltend machen können. Erst dann sollte abschließend die Stadtverordnetenversammlung entscheiden.

gez. Pepper  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

Lageplan

Lageplan über die einzuziehende Fläche  
des öffentlichen Parkplatzes

Anlage zur  
Vorlagen Nr.  
2008/032

